



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 10. Dezember 2020

Umgang mit Hofdünger, Kompost und das Lagern / Zwischenlagern von Mist

Grundsätzliches

Hofdünger darf nur ausgebracht werden, wenn die Pflanzen diesen aufnehmen können und keine Gewässer gefährdet werden.

Jeder Landwirtschaftsbetrieb ist verpflichtet, über genügend Lagerraum zu verfügen (eigene und gemietete), so dass er den Hofdünger ordnungsgemäss verwerten kann. Das heisst: Nur wenn die Witterungs- und Bodenverhältnisse es zulassen und nicht während der Vegetationsruhe¹.

Der Entscheid, ob ein Austrag ausgeführt werden kann oder nicht, liegt in der **Eigenverantwortung** des Bewirtschafters bzw. der Bewirtschafterin.

Es gibt keine Bewilligung für einen Hofdüngeraustrag zur Unzeit weder von einer Gemeinde noch von einer Kantonsbehörde.

Gesetzliche Grundlagen

- Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991, GSchG (SR 814.20)
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005, ChemRRV (SR 814.81) Anhang 2.6 / Dünger
- Vollzugshilfe für den Umweltschutz in der Landwirtschaft (BAFU/BLW)
Nährstoffe und Verwendung von Düngern sind einzuhalten

Kriterien für das Ausbringen

Eine konkrete Gefahr einer Gewässerverschmutzung besteht dann, wenn Hofdünger ausgewaschen oder abgeschwemmt wird, weil der Boden den Hofdünger nicht aufnehmen kann.

Verbot

- Entlang von Gewässern im Bereich des Pufferstreifens (mind. 3 Meter), und wo ein Gewässerraum ausgeschieden wurde im Gewässerraum, sowie im Gefahrenbereich von Einlaufschächten;
- In Grundwasserschutzzonen S1 und S2²;
- Im Winter auf unbewachsenen Flächen (Mist und Kompost bei sofortiger Einarbeitung erlaubt).

¹ Konkretisierung der Einschränkungen bei der Verwendung von Dünger nach Anh. 2.6 ChemRRV

² Ausnahmen siehe Schutzzonenreglement

Ein Austrag ist nicht gestattet

Bei Schnee

Bei gefrorenem Boden

Bei wassergesättigtem oder ausgetrocknetem Boden



Der Boden gilt als schneebedeckt, wenn der Schnee witterungs- und standortbedingt länger als einen Tag liegen bleibt.

Der Boden gilt als gefroren, wenn sich z.B. ein Schraubenzieher oder Messer nicht mehr in den Boden stossen lässt.

Der Boden gilt als wassergesättigt, wenn auf der Oberfläche Wasserlachen liegen bleiben, als trocken wenn Risse entstehen.

Vorsicht ist geboten

- Bei Hofdüngeraustrag während oder kurz vor starken Regenfällen (der abfliessende Regen kann Hofdünger in ein Gewässer schwemmen);
- Entlang von Gewässern ab dem Pufferstreifen;
- Bei der Menge des Austrages, an steilen Hängen, oder bei hoch liegenden Drainagen.

Lagern und Zwischenlagern von Mist

Mist ist grundsätzlich auf einer dichten, betonierten Platte mit Entwässerung in die Güllegrube zu lagern. Die Lagerfläche muss mindestens für den Mistanfall von 6 Monaten genügen.

Das Zwischenlagern von Mist auf dem Felde ist für maximal 6 Wochen erlaubt.

Das Zwischenlager ist abzudecken. Zwischenlagerung von Geflügelmist ist nicht gestattet.

Widerhandlung

Widerhandlungen führen zur Anzeige und Überprüfung des Betriebes durch die zuständige Behörde. Insbesondere werden die Lagerkapazität, die Entwässerung der Plätze und der Liegenschaften kontrolliert und allfällige baulichen Massnahmen verfügt.

Hinweis

Siehe auch:

- «Vollzugshilfe für die Beurteilung von Feldrandmieten bei der Mistkompostierung», AWA 04.2013
- www.be.ch/awa - Abwasserentsorgung im ländlichen Raum – Umgang mit Hofdünger

In Zusammenarbeit mit:

